

Leihvertrag – Nr.

Personalausweiskopie muss hinterlegt werden

Leihgeber Stempel

Leihnehmer:

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:.....

e-mail:

ÜBERGABE:

Datum:

Uhrzeit:



Fahrrad Marke: Winora

Modell: Sima N7 400 / Shimano Nexus, 7 Gang

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrrad Rahmenhöhe 46 | <input type="checkbox"/> Fahrrad Rahmenhöhe 50 |
| <input type="checkbox"/> Fahrradhelm AGBUS | <input type="checkbox"/> Fahrradtasche von Vaude |
| <input type="checkbox"/> Akku mit Schlüssel | <input type="checkbox"/> Fahrradschloss ABUS mit Code |
| <input type="checkbox"/> Akku und Beleuchtung getestet | <input type="checkbox"/> Imbusschlüssel Nr. 6 für Sattel |

Mängel/Schäden:

.....

.....

Fahrrad in ordnungsgemäßen Zustand

Übergeben

Übernommen

Leihgeber HLL Unterschrift:

Leihnehmer Unterschrift *

*Ich habe die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Leihvertrag zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese durch meine Unterschrift.

RÜCKGABE:

Datum:

Uhrzeit:



Fahrrad Marke: Winora

Modell: Sima N7 400 / Shimano Nexus, 7 Gang

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrrad Rahmenhöhe 46 | <input type="checkbox"/> Fahrrad Rahmenhöhe 50 |
| <input type="checkbox"/> Fahrradhelm AGBUS | <input type="checkbox"/> Fahrradtasche von Vaude |
| <input type="checkbox"/> Akku mit Schlüssel | <input type="checkbox"/> Fahrradschloss ABUS mit Code |
| <input type="checkbox"/> Beleuchtung | <input type="checkbox"/> Imbusschlüssel Nr. 6 für Sattel |

Mängel/Schäden:

.....

Fahrrad in ordnungsgemäßen Zustand

Übergeben

Übernommen

Leihnehmer Unterschrift:

Leihgeber HLL Unterschrift *

*Ich habe die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Leihvertrag zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese durch meine Unterschrift.



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Leihvertrag

§ 1 Leihgegenstand und sein bestimmungsgemäßer Gebrauch

- a. Der Leihgeber (Haus Leben e.V.) stellt dem Leihnehmer umseitiges Fahrrad bzw. die umseitig benannten Fahrräder für den umseitig benannten Zeitraum unentgeltlich zur Verfügung.
- b. Der Leihnehmer erkennt durch Übernahme (nach Funktionstest und/oder Probefahrt) des umseitig benannten Leihgegenstandes an, dass dieser in einem mangelfreien, sauberen, ordnungsgemäßen, fahr- bzw. nutzungsbereiten und verkehrssicheren Zustand befindet, insofern sich aus dem umseitig befindlichen Übergabeprotokolls nichts Gegenteiliges ergibt.
- c. Der Leihnehmer nutzt den Leihgegenstand auf eigene Gefahr. Er versichert mit seiner Unterschrift ausreichend informiert über den Einsatz von Schutzvorrichtungen (Helmen, Protektoren) und Kleidung bei der Verwendung des Leihgegenstandes zu sein. Der Leihnehmer darf den Leihgegenstand nur in gebrauchsbereit und/oder verkehrssicherer Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung benutzen.
- d. Eine Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Der Leihgegenstand darf ohne schriftliche Einwilligung des Leihgebers nicht zu Testzwecken, zu Sportveranstaltungen, im gewerblichen Bereich bzw. Verkehr, für Verwendung im Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

§ 2 Kautions

- a. Die Ausleihe erfolgt unentgeltlich.
- b. Zum Abschluss eines gültigen Leihvertrages und der Übernahme des Leihgegenstandes legt der Leihnehmer einen gültigen Personalausweis mit attestierter Angabe der Wohnanschrift vor.

§ 3 Pflichten des Leihnehmers

- a. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgegenstand pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und zu verwenden. Während der Nichtverwendung durch den Leihnehmer ist der Leihgegenstand vor Beschädigung und Zugriffen Unbefugter sicher zu verwahren. Fahrräder müssen dazu außerhalb geschlossener Räume an massiven, feststehenden Gegenständen mit den mitvermieteten Schlössern gesichert werden. Bei mehrtägiger Nutzung des/der Leihgegenstände sind diese des Nachts in verschlossenen Räumen (Fahrradkeller) gesichert zu verwahren.
- b. Der Leihnehmer verpflichtet sich, in der Leihzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Leihgegenstandes dem Vermieter unaufgefordert mitzuteilen.



§ 4 Reparaturen bei Defekten

- a. Wird eine Reparatur des Leihgegenstandes während der Leihdauer notwendig, so trägt der Leihgeber die Kosten der Instandsetzung, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Leihnehmer noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Leihnehmer verantwortlich.
- b. Bei Kosten zur Instandsetzung und/oder Ersatz, durch Unfall oder missbräuchliche Verwendung (Überladung etc.) verbogene bzw. zerstörte Rahmen- und Gabelteile an Leihrädern, sind diese durch den Leihnehmer zu tragen.
- c. Für fehlende, verlorene, beschädigte Leihgegenstände oder Teilen davon während der Leihdauer trägt der Leihnehmer die Kosten für Ersatz bzw. Ersatzleistungen und den damit verbundenen Aufwendungen zu Wiederinstandsetzung bzw. Wiederinbetriebnahme des Leihgegenstandes.
- d. Bei Defekten am Leihgegenstand insbesondere am Fahrrad, die eine Weiterverwendung bzw. Weiterfahrt gemäß Leihvertrag nicht zulassen, ist umgehend der Leihgeber davon zu benachrichtigen. Tel. 0341 4442316

Dem Leihgeber obliegt die Entscheidung zur Reparatur des Leihgegenstandes durch einen örtlichen Fachbetrieb unter Beauftragung des Leihnehmers und unter Einsatz baugleicher bzw. wertiger Teile oder zum Tausch des Leihgegenstandes. Demontierte Teile aus dem Leihgegenstand bleiben Eigentum des Leihgebers und bedürfen der Vorlage zum Zweck des Nachweises hinsichtlich der Notwendigkeit zum Austausch beim Leihgeber sofern der Leihnehmer geldliche Ersatzforderungen gegenüber dem Leihgeber geltend macht. Ein Recht auf Tausch des Leihgegenstandes vor Ort auf Seiten des Leihnehmers besteht nicht. Eine Rückbringung des Leihgegenstandes zum Leihgeber unter dem Gesichtspunkt des Kostenersatzes durch den Leihgeber hat unter Verwendung öffentlicher Verkehrsmitteln und unter Nachweis entsprechender Belege zu erfolgen. Eigenmächtig vom Leihnehmer ausgeführte Reparaturen ohne erteilte Zustimmung des Leihgebers werden grundsätzlich nicht vom Leihgeber ersetzt.

§ 5 Unfall/Diebstahl

Der Leihnehmer ist verpflichtet, neben der Polizei auch den Leihgeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Leihgegenstand (Fahrrad/Fahrräder) in einen Unfall verwickelt und Dritte zu Schaden gekommen sind oder der Leihgegenstand durch einen Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall hat der Leihnehmer dem Leihgeber einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die ggf. vorhandenen amtlichen Kennzeichen etwaiger beteiligter Fahrzeuge enthalten. Missachtet der Leihnehmer diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden gegenüber dem Leihgeber.

§ 6 Haftung

- a. Der Leihnehmer haftet für Schäden, welche auf eine unsachgemäße Behandlung, unzweckmäßige Nutzung und mutwillige Beschädigung des Leihgegenstandes zurückzuführen sind. Bei Defekten und Schäden, die auf normale Verschleißerscheinungen zurückzuführen sind und zum



- Nutzungsausfall führen, erfolgt die Mängelbeseitigung durch den Leihgeber und zu dessen Lasten. Der Leihnehmer ist jedoch verpflichtet, den Leihgeber auf solche Verschleißerscheinungen hinzuweisen.
- b. Der Leihgeber haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden nur, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung (Kardinalspflicht) ist.
 - c. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Leihgeber sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
 - d. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen
 - e. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse beziehen sich nicht auf die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In diesen Fällen ist jedoch die Haftung auf einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro begrenzt.

§ 7 Rückgabe des Leihgegenstandes, Beendigung des Leihverhältnisses

- a. Der Leihnehmer hat den Leihgegenstand spätestens am Ende der im Leihvertrag vereinbarten Leihzeit dem Leihgeber am vereinbarten Ort zurückzugeben und zwar während der Geschäftszeit des Leihgebers. Eine Rückgabe des Leihgegenstandes außerhalb der Geschäftszeit (Anschließen bzw. Ablegen von Leihgegenständen außerhalb der Geschäftsräume im nahen Umfeld) erfolgt auf Risiko des Leihnehmers. Bei Verlust und/oder Beschädigung des Leihgegenstandes haftet der Leihnehmer. Eine Abholung/Rückführung des Leihgegenstandes durch den Leihgeber obliegt dessen Entscheidung. Erfüllungsort des Vertrages sind die Geschäftsräume des Leihgebers. Kosten und Aufwendungen (Zeit und Wegekosten für Mitarbeiter und Transportmittel), welche durch eine Abholung/Rückführung des Leihgegenstandes in die Geschäftsräume/dem Erfüllungsort des Leihvertrages dem Leihgeber entstehen, werden dem Leihnehmer in Rechnung gestellt.
- b. Eine Verlängerung der Leihzeit bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Leihgebers vor Ablauf der Leihzeit.
- c. Wird der Leihgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Leihgeber zurückgegeben, hat der Leihnehmer dem Leihgeber für jeden angefangenen Leihtag (1 Leihtag entspricht 24 Stunden ab Zeitpunkt der Übernahme durch den Leihnehmer) einen Tagesmietzins in Höhe von 29 Euro zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
- d. Der Leihvertrag kann vom Leihnehmer ohne Angabe von Gründen vorfristig beendet werden. Der Leihgegenstand ist dann am Erfüllungsort des Leihvertrages, in den Geschäftsräumen des Leihgebers diesem zu übergeben.
- e. Der Leihgeber ist berechtigt, innerhalb von drei Werktagen nach Rückgabe des Leihgegenstandes aufgetretene Mängel, für welche der Leihnehmer haftbar war/ist, ihm gegenüber zu beanstanden. Kosten, welche zu Abstellen der Mängel führen, können nachträglich dem Leihnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Abschließendes

Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen, Mietzeitverlängerungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.